



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

EILT

Ausschließlich per E-Mail

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Der Beauftragte
der Evangelischen Kirchen
in Hessen am Sitz der Landesregierung
Mosbacher Straße 20
65187 Wiesbaden

Kommissariat
der Katholischen Bischöfe
im Lande Hessen
Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden

Landesverband
der Jüdischen Gemeinden
in Hessen
Hebelstraße 6
60318 Frankfurt am Main

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen
e.V.
Luisenstraße 26

Aktenzeichen II1

Bearbeiter/in: Tiemann
Durchwahl: (06 11) 3219-3496
Fax: (06 11) 32719-3496
E-Mail: kinderbetreuung@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 15. März 2020

Sonnenberger Straße 2/2A
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



65185 Wiesbaden

Landesarbeitsgemeinschaft
Freie Kinderarbeit Hessen e.V.
Große Friedberger Straße 16-20
60313 Frankfurt am Main

Hessisches KinderTagespflegebüro - Lan-
desservicestelle
c/o Stadt Maintal
Klosterhofstraße 4-6
63477 Maintal

Landesarbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen e.V.
Grünberger Straße 222
35394 Gießen

Servicestelle KitaEltern Hessen
LAG KitaElternHessen e.V.
Südanlage 21c
35390 Gießen

Kindertagesbetreuung

hier: Informationen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hessen ist vermehrt von Infektionen mit SARS-CoV-2 betroffen. Der weitere Verlauf der Infektionen und darauf beruhenden Erkrankungen ist nicht sicher prognostizierbar. Ziel der Landesregierung ist deshalb, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verlangsamen und sicherzustellen, dass besonders gesundheitsgefährdete Personen geschützt werden. **Die wirksamste Maßnahme, um diese Ziele zu erreichen, ist die Reduzierung persönlicher Kontakte.** Alle von der Landesregierung angeordneten Einschränkungen folgen diesem Prinzip.

Daher hat die Hessische Landesregierung mit der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020, geändert durch Verordnung vom 14. März 2020, auch Regelungen zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege getroffen. Die Texte der Verordnungen finden Sie auf der Startseite der Homepage des Landes Hessen zum Download: <https://www.hessen.de>.

Danach dürfen Kinder vorerst bis einschließlich 19. April 2020 keine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, altersübergreifende Einrichtung) oder Kindertagespflegestelle betreten.

Die Regelung gilt mit sofortiger Wirkung, also ab Montag, dem 16. März 2020. Damit entfallen die regulären Betreuungsangebote in Kitas und Kindertagespflege.

Ausnahmen gelten, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes oder der bzw. die allein Erziehungsberechtigte zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes,
- Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen,
- Angehörige von Feuerwehren,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte der Justiz,
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges,
- Bedienstete von Rettungsdiensten,
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes,
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitseinrichtungen,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
 - Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
 - Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer,
 - Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten,
 - Ärztinnen und Ärzte,

- Apothekerinnen und Apotheker,
- Desinfektorinnen und Desinfektoren,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Hebammen,
- Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer,
- Medizinische Fachangestellte,
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten,
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten,
- Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik,
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,
- Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten,
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten,
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes,
- Zahnärztinnen und Zahnärzte,
- Zahnmedizinische Fachangestellte,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sektor Gesundheit, die in der stationären medizinischen Versorgung; in der Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten sowie der Laboratoriumsdiagnostik arbeiten.

Kinder, deren Eltern beide diesen Berufsgruppen oder im Falle von Alleinerziehenden, diese den Berufsgruppen angehören, dürfen die Kindertageseinrichtungen besuchen bzw. in Kindertagespflege betreut werden. Bis Ende der Woche soll eine Bescheinigung des Arbeitgebers erbracht werden, dass es sich um eine Funktionsperson entsprechend der Verordnung handelt. Ein Muster wird schnellstmöglich zur Verfügung gestellt.

Wichtig zu beachten ist:

Die Betreuung setzt in diesen Fällen zwingend voraus, dass das Kind

- keine Krankheitssymptome aufweist,
- nicht in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen mindestens 14 Tage vergangen sind
- und sich das Kind in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach nicht in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten hat bzw. 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind.

Risikogebiete werden durch das Robert-Koch-Institut festgelegt. Aktuelle Informationen zu den Risikogebieten finden sich unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, werden diese Kinder grundsätzlich weiterhin in ihrer Kita oder von ihrer Kindertagespflegeperson betreut.

Es bleibt den Trägern bzw. Tagespflegepersonen vorbehalten, innerhalb der Einrichtung die Betreuung der verbleibenden Kinder organisatorisch zu bündeln, wobei es aus Gründen des Infektionsschutzes dringend geboten ist, die Betreuungseinheiten so klein wie möglich zu fassen.

Hinsichtlich des in den Kitas eingesetzten Personals gelten die gleichen Regelungen wie bei den Kindern, die in der Kita betreut werden dürfen. D.h. sämtliche Personen, die in der Kita als Fachkräfte, Hauswirtschaftspersonal, Zusatzkräfte etc. eingesetzt werden, dürfen keine Krankheitssymptome aufweisen, nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen (oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen müssen mindestens 14 Tage vergangen sein) und dürfen sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten haben (oder seit der Rückkehr sind 14 Tage vergangen). Das gleiche für Tagespflegepersonen. Diese sind verpflichtet, die Infektionsschutzkriterien (keine Krankheitssymptome, keine Kontakte mit infizierten Personen, kein Aufenthalt in Risikogebieten, s.o.) für sich genau zu prüfen.

Es ist Aufgabe der Träger von Kitas, diese Infektionsschutzkriterien in Bezug auf ihr Personal sicherzustellen und zu entscheiden, wie das verbleibende Personal eingesetzt

und beschäftigt wird. Beschäftigte in Kitas sind verpflichtet, den Träger oder die Kita-Leitung unverzüglich, insbesondere auch über einen Aufenthalt in einem Risikogebiet zu informieren.

Ziel der Maßnahmen insgesamt ist, die Verbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen innerhalb der Kindergruppen weitestgehend zu minimieren, um vulnerable Gruppen im Umfeld ihrer Familien zu schützen.

Die Hessische Landesregierung ist sich bewusst, dass diese Regelungen die Kommunen, die Träger von Kitas sowie deren Leistungs- und Fachkräfte sowie die Tagespflegepersonen, aber auch die Eltern vor größte Herausforderungen stellen. Sie sind dennoch aus Gründen des Infektionsschutzes unabdingbar. Wir danken daher allen ausdrücklich für ihren Beitrag zur Bekämpfung des Corona-Virus.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Informationen an Ihre Mitglieder, insb. Träger von Kitas und Kindertagespflegepersonen, weiterleiten. Wir sind uns bewusst, dass mit dieser Regelung eine Vielzahl weiterer Fragen verbunden sind. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wird daher auf seiner Homepage kontinuierlich Antworten auf einzelne Fragen veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cornelia Lange', followed by a horizontal line.

Cornelia Lange